

bis 31. Dezember 1973 gestellt wird. Treten diese Voraussetzungen in der Zeit vom 1. Juli 1973 bis zum 31. Dezember 1973 ein, werden die Leistungen ab Eintritt der Voraussetzungen gewährt, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1973 gestellt wird.

(3) Die Übergangsrente für Witwen und Witwer, deren Ehegatte in der Zeit nach dem 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1973 verstorben ist, wird ab 1. Juli 1973 für die verbleibenden Monate bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem Tode des Ehegatten, mindestens jedoch für 3 Monate, gezahlt, soweit bei Ablauf dieser Frist keine Weiterzahlung gemäß § 3 Abs. 4 zu erfolgen hat.

#### §9

Für die Gewährung der Leistungen nach dieser Verordnung gelten im übrigen die Bestimmungen der Rentenverordnung.

#### §10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

#### §11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1973

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph  
Vorsitzender

### **Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung**

**vom 11. April 1973**

Auf Grund des § 10 der Dritten Verordnung vom 11. April 1973 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. I Nr. 22 S. 197) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

#### § 1

Frauen, die nicht selbst sozialpflichtversichert sind, stellen ihren Antrag auf Alters- oder Invalidenrente

- bei der für den Ehegatten zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. Kreisdirektion/Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, wenn als Familienangehörige Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung besteht,
- in allen anderen Fällen bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

**Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:**

#### § 2

Besteht gleichzeitig Anspruch auf Waisenrente oder eine an deren Stelle zu zahlende Versorgung wegen Invalidität, wird nur die höhere Leistung gezahlt.

#### § 3

Der Antrag auf Invalidenrente ist bei der für den Wohnort des Anspruchsberechtigten zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu stellen.

**Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung:**

#### § 4

Für den Kalendermonat, in dem der Aufenthalt beginnt oder endet, wird die Invalidenrente in voller Höhe gezahlt. Ehegattenzuschlag und Kinderzuschläge werden auch für die Dauer des Aufenthaltes weitergezahlt.

**Zu § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 der Verordnung:**

#### § 5

Erhalten beide Eltern eine Rente mit Kinderzuschlag, wird das Pflegegeld, Sonderpflegegeld bzw. Blindengeld nur einmal gewährt.

#### § 6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1973

**Der Staatssekretär  
für Arbeit und Löhne**

Rademacher

### **Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten**

**vom 11. April 1973**

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Bürger, die bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten einen Unfall erleiden, erhalten Leistungen der Sozialversicherung und betriebliche Lohnausgleichszahlungen wie bei einem Arbeitsunfall.

(2) Organisierte gesellschaftliche, kulturelle oder sportliche Tätigkeiten sind insbesondere

— ehrenamtliche gesellschaftliche Tätigkeiten, Tätigkeiten